

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 9/07 S

L 9 B 10/07 SO ER + 11/07 SO (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SO 43/06 ER (SG Düsseldorf)

.....

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Willich,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Willich,
Hauptstraße 6, 47877 Willich,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März
2007 - L 9 B 10/07 SO ER und L 9 B 11/07 SO - Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorgenannten Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-
fahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 21. März 2007 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den erstinstanzlichen Beschluss zurückgewiesen, mit dem deren Antrag abgelehnt worden war, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die Kosten für eine Heizungsreparatur bzw Neuanschaffung zu übernehmen. Gleichzeitig hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) zurückgewiesen.
- 2 Dagegen hat die Antragstellerin "Nichtzulassungsbeschwerde nach SGG § 160a" zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem PKH-Antrag ist nicht stattzugeben, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Gegen den von der Antragstellerin angegriffenen Beschluss des LSG findet nach § 177 SGG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz keine Beschwerde an das BSG statt. Von den genannten Ausnahmefällen liegt hier keiner vor. Insbesondere der von der Antragstellerin zitierte § 160a SGG ist nicht einschlägig. Die darin geregelte Nichtzulassungsbeschwerde ist gegeben, wenn die Revisionszulassung in einem Urteil des LSG oder in einem Beschluss unterblieben ist, der einem Urteil gleichgestellt ist (§ 153 Abs 4 Satz 3, § 158 Satz 3, § 160 Abs 1 SGG). Das trifft auf den vorliegenden Beschluss des LSG, der auf eine Beschwerde nach § 172 SGG ergangen ist, nicht zu.
- 4 Da der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt werden musste, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 5 Die von der Klägerin persönlich angebrachte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

